Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3399

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
401 – 4 – 2

Bonn, den 23. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Sowjetische Propaganda und Völkerrechtsverletzung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marx (Kaiserslautern), Dr. Lenz (Bergstraße), Baron von Wrangel, Kiep, Dr. Wörner, Rawe und Genossen**
– Drucksache V/3298 –

Die Kleine Anfrage vom 30. September 1968 beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Justiz wie folgt:

1. Welche besonderen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zusammen mit unseren Verbündeten zu ergreifen, um der sich ständig steigernden sowjetischen Propaganda, durch die Inhalt und Ziele unserer Politik völlig verzerrt werden, wirksam entgegenzutreten?

Die Bundesregierung hat zusammen mit ihren Verbündeten eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um der gesteigerten sowjetischen Propaganda zu begegnen. Die Bundesregierung ist bereit, die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages über ihre bisherige Arbeit und ihre künftige Planung im einzelnen zu unterrichten.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die unausgesetzte Propaganda in manchen kommunistisch beherrschten Staaten, daß vor allem durch Maßnahmen der Bundesrepublik die sog. „Konterrevolution" in die CSSR „exportiert" worden sei?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es das Ziel der sowjetischen Propaganda,

a) die Weltöffentlichkeit von der Intervention in der CSSR abzulenken;

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

b) die Bundesregierung außenpolitisch zu isolieren und von ihren Verbündeten zu trennen;

c) die Bundesregierung durch Drohungen einzuschüchtern, um sie zur Aufgabe ihres bisherigen politischen Kurses und zur Hinnahme des status quo zu veranlassen;

d) die innerdeutsche öffentliche Meinung in ihrem Sinne gegen die Bundesregierung zu mobilisieren und eine Plattform zur ständigen Einmischung in innerdeutsche Angelegenheiten und in den außenpolitischen Kurs der Bundesrepublik Deutschland aufzubauen.

Die sowjetische Propaganda ist ihrer Anlage nach nicht geeignet, das Vertrauen, das die Bundesregierung weltweit genießt, ernsthaft zu untergraben. Dafür ist sie zu lautstark und zu undifferenziert. Dafür ist auch die politisch-moralische Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Welt zu sehr gefestigt. Gefährlich ist aber die in der Propaganda zu Tage tretende politische Absicht der Sowjets, die Bundesrepublik außenpolitisch zu isolieren und zu bevormunden und innenpolitisch wie außenpolitisch durch ständigen Druck zur Aufgabe des bisherigen Kurses zu veranlassen. Dieser Absicht gilt es, auch in Zukunft wirkungsvoll entgegenzutreten.

3. Welche Grundsätze des Völkerrechts und welche internationalen Abkommen, an denen die Sowjetunion beteiligt ist, wurden durch das militärische Eindringen in das Gebiet der CSSR verletzt?

Die Okkupation der CSSR am 21. August 1968 durch Truppen der Sowjetunion, Bulgariens, Polens, Ungarns und der „DDR" gegen den Willen der tschechoslowakischen Regierung verletzt tragende Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts, steht im Widerspruch zu der Satzung der Vereinten Nationen und stellt einen Bruch zahlreicher bestehender Verträge dar.

1. Die gewaltsame Besetzung der CSSR stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichteinmischung und gegen den Grundsatz des Gewaltverbots dar. Beide Grundsätze, die Grundprinzipien in der Rechtsordnung des Völkerrechts sind, haben Eingang in Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen gefunden, der die Prinzipien niederlegt, welche das Verhalten der Mitglieder der Vereinten Nationen in ihren zwischenstaatlichen Beziehungen bestimmen sollen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die VN-Vollversammlung auf sowjetische Initiative am 21. Dezember 1965 eine feierliche Erklärung über die Unzulässigkeit von Einmischungen in die inneren Angelegenheiten von Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität angenommen hat [Resolution 2131 (XX)]. Darin heißt es, die absolute Beachtung des Prinzips der Nichtintervention sei wesentlich für die Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen; es wird ausdrücklich festgestellt, daß

kein Staat das Recht hat, direkt oder indirekt aus irgendeinem Grunde in die inneren oder auswärtigen Angelegenheiten eines anderen Staates zu intervenieren, jeder Staat habe ein unveräußerliches Recht, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System frei von der Einmischung eines anderen Staates zu wählen.

Die UdSSR hat sich in dem Gedankenaustausch über Gewaltverzichtserklärungen mit der Bundesregierung wiederholt auf Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen bezogen.

2. Was den Bruch von Verträgen angeht, stellt die Okkupation der CSSR durch fünf Partner des am 14. Mai 1955 in Warschau unterzeichneten Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand (Warschauer Pakt) eine Verletzung nicht nur des Geistes, sondern auch des Wortlauts dieses Vertrages dar. Der Warschauer Pakt nimmt in seiner Präambel und in seinem Artikel 1 ausdrücklich Bezug auf das völkerrechtliche Interventions- und Gewaltverbot.

   Durch die Besetzung der CSSR sind weiter die bilateralen Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand gebrochen worden, die die fünf Okkupanten zwischen 1943 und 1968 mit der Tschechoslowakei abgeschlossen haben. Auch diese Verträge sehen vor, daß die Grundsätze der gegenseitigen Achtung der Unabhängigkeit und Souveränität, der Nichteinmischung sowie die Ziele und Prinzipien der VN-Satzung und des Warschauer Paktes die Grundlage der wechselseitigen Beziehungen bilden sollen. (Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Verträge: Freundschaftsvertrag UdSSR–CSSR vom 12. Dezember 1943, ergänzt und verlängert durch Protokoll vom 27. November 1963; Freundschaftsvertrag DDR–CSSR vom 17. März 1967; Freundschaftsvertrag Polen–CSSR vom 1. März 1967; Freundschaftsvertrag Bulgarien–CSSR vom 26. April 1968; Freundschaftsvertrag Ungarn–CSSR vom 14. Juni 1968.)

3. Schließlich ist nicht zu übersehen, daß die Sowjetunion fortgesetzt das Potsdamer Abkommen als ein wesentliches Instrument für die Ausgestaltung der politischen Ordnung in Mitteleuropa anführt. In ihrem an die Bundesregierung gerichteten Aide-Mémoire vom 5. Juli 1968 hat es die Sowjetunion als ihre heilige Pflicht bezeichnet, die Prinzipien von Potsdam zu schützen und zu verteidigen. Danach wäre sie verpflichtet gewesen, sich aller Maßnahmen zu enthalten, die eine Wiedergeburt des Militarismus in Mitteldeutschland und die Beteiligung der „DDR" an Aggressionshandlungen fördern konnten. Die Sowjetunion hat jedoch mit der Beteiligung der „DDR" an der gewaltsamen Besetzung der CSSR den umgekehrten, dem Geist und dem Buchstaben der Potsdamer Abmachungen direkt zuwiderlaufenden Weg beschritten.

Diehl